

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d0990b42-727e-365f-91a4-2db39adf35fd>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 100d StPO - Kernbereich privater Lebensgestaltung; Zeugnisverweigerungs berechtigte

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach den [§§ 100a bis 100c](#) allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig.

(2) ¹Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach den [§§ 100a bis 100c](#) erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. ²Aufzeichnungen über solche Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren.

(3) ¹Bei Maßnahmen nach [§ 100b](#) ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. ²Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach [§ 100b](#) erlangt wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen oder von der Staatsanwaltschaft dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit und Löschung der Daten vorzulegen. ³Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend.

(4) ¹Maßnahmen nach [§ 100c](#) dürfen nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. ²Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. ³Ist eine Maßnahme unterbrochen worden, so darf sie unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. ⁴Im Zweifel hat die Staatsanwaltschaft über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen; [§ 100e Absatz 5](#) gilt entsprechend. ⁵Auch soweit für bereits erlangte Erkenntnisse ein Verwertungsverbot nach Absatz 2 in Betracht kommt, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. ⁶Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) ¹In den Fällen des [§ 53](#) sind Maßnahmen nach den [§§ 100b](#) und [100c](#) unzulässig; ergibt sich während oder nach Durchführung der Maßnahme, dass ein Fall des [§ 53](#) vorliegt, gilt Absatz 2 entsprechend. ²In den Fällen der [§§ 52](#) und [53a](#) dürfen aus Maßnahmen nach den [§§ 100b](#) und [100c](#) gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhalts oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten steht. ³[§ 160a Absatz 4](#) gilt entsprechend.

